

INFORMATIONEN ZUR EINFÜHRUNG DER GETRENNNTEN ABWASSERGEBÜHR



**Gemeinde
Burgoberbach**

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Seite 1

FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTeilung

Vor- und Nachteile

Seite 2

FESTLEGUNG DER MaßSTABSEINHEITEN

Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

Seite 3

IHRE MITARBEIT

Was muss ich tun?

Seite 5

PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Seite 6

Verbrauchermarkt

Seite 7

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

Seite 8

WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Seite 9

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Die Gemeinde Burgoberbach beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten werden bisher auf alle Gebührenschuldner nach ihrem Trinkwasserverbrauch über die Abwassergebühr umgelegt. In der bisherigen Abwassergebühr waren daher auch schon die anfallenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die privaten Grundstücke enthalten. Damit beteiligt sich bisher jeder Gebührenschuldner umso mehr an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, je mehr Frischwasser er verbraucht.

Die weitere Anwendung dieses „Frischwassermaßstabes“ ist aufgrund der Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31.03.2003 und 17.02.2005 nur zulässig, wenn der Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung kleiner als 12 % ist. Nach erstellten Berechnungen liegt dieser Anteil in der Gemeinde Burgoberbach über 12 %.

Folge ist, dass künftig die Kosten verursachergerecht umgelegt werden müssen. Die bisherige Abwassergebühr muss daher in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („getrennt“) werden.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden weiterhin wie die bisherige Einheitsgebühr nach den Kubikmetern (m^3) Frischwasserbezug umgelegt. Dies ist seit langem als sachgerechter Maßstab von der Rechtsprechung anerkannt. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden künftig nach den Quadratmetern (m^2) einleitender versiegelte Fläche erhoben.



FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTHEILUNG

Vor- und Nachteile

Um die Gebührentrennung durchzuführen, müssen alle gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden.

Vorteil der getrennten Abwassergebühr ist, dass die Gebührenbelastung künftig verursachergerecht verteilt wird. Das bedeutet, dass diejenigen entlastet werden, die zwar verhältnismäßig viel Trinkwasser verbrauchen (z.B. Familien mit Kindern), jedoch verhältnismäßig wenig versiegelte und einleitende Flächen haben, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt (z.B. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus).

Auf lange Sicht soll sich die neue Verteilung der Abwassergebühr mindernd auf die umzulegenden Gesamtkosten auswirken. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr künftig nach den Quadratmetern (m^2) einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen. Ziel ist also, dass künftig weniger Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, um so Kosten für Aufdimensionierungen für Kanäle und Reinigungskosten in der Kläranlage einzusparen.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.

Die Schmutzwassergebühr wird (wie bisher die Einheitsabwassergebühr) nach den Kubikmetern (m^3) bezogenen Frischwassers berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die ihr Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (direkt oder indirekt) zuführen. Diese Flächen werden in der Gemeinde Burgoberbach über das sogenannte Grundstücksabflussbeiwertmodell (GAB-Modell) erhoben. Hierbei handelt es sich um einen von der Rechtsprechung anerkannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Gebührenerhebung. Die pauschalierende Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt daher nach dem Maßstab



Grundstücksfläche x mittlerer Grundstücksabflussbeiwert.

FESTLEGUNG DER MAßSTABSEINHEITEN

Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

Wie erfolgte die Zuordnung des Grundstücksabflussbeiwertes zu meinem Grundstück?

Der Grundstücksabflussbeiwert wurde in folgenden Arbeitsschritten ermittelt:

1. Zunächst wird die bebaute Fläche des Flurstücks (auf Basis der Gebäudeflächen aus dem Liegenschaftskataster) ermittelt.

Beispiel:

Auf einem Flurstück stehen zwei Gebäude mit einer Gesamtfläche von 115 m².

2. Danach erfolgt eine Schätzung der versiegelten einleitenden Bodenflächen. Für diese Schätzung wurden für jede Gebietsart (auf Basis des Flächennutzungsplans) die Bodenflächen von repräsentativen Grundstücken mit Hilfe von Luftbildern gemessen. Auf Basis dieser Messungen wurden folgende durchschnittliche Befestigungszuschläge je Gebietsart ermittelt:

Gebietsart:	Befestigungszuschlag:
Grünflächen allgemein	8,57%
Wohngebiet	13,25%
Grünflächen Sportplatz	16,05%
Außenbereich	18,10%
Mischgebiet	27,58%
Gemeinbedarf	41,50%
Gewerbegebiet	49,12%
Sonderbau	52,32%

Soweit es sich um übergroße Grundstücke handelt, die vollständig oder teilweise im Außenbereich liegen, wurde nur ein Teil der Grundstücksfläche zur Berechnung des Befestigungszuschlags und Anteils der befestigten Bodenflächen herangezogen.

Beispiel:

Bei dem Grundstück handelt es sich um ein Wohngrundstück mit 500 m² Grundstücksfläche. Die Grundstücksfläche ist mit einem Befestigungszuschlag von 13,25 % zu multiplizieren. Dies ergibt einen geschätzten Anteil von $13,25\% \times 500 \text{ m}^2 = 66 \text{ m}^2$ versiegelter Bodenfläche (abgerundet).

3. Im nächsten Schritt werden die bebauten Flächen und versiegelten Bodenflächen addiert und in das Verhältnis zur Grundstücksfläche gesetzt. Das Ergebnis ist der genaue Abflussbeiwert des Grundstücks.

Beispiel hier:

115 m² bebaute Fläche + 66 m² versiegelte Bodenfläche = 181 m² bebaute und versiegelte Fläche.
181 m² dividiert durch 500 m² Grundstücksgröße ergibt einen Abflussbeiwert von 0,362.

FESTLEGUNG DER MAßSTABSEINHEITEN

Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

4. Einordnen in die Stufen zur Ermittlung des mittleren Grundstücksabflussbeiwerts

Die Grundstücksabflussbeiwerte wurden für die Gemeinde Burgoberbach wie folgt ermittelt:

GAB-Stufe	Abflussbeiwert		Mittlerer Grundstücks-abflussbeiwert (GAB)
	minimal	maximal	
0	0,000	0,004	0,000
1	0,005	0,099	0,052
2	0,100	0,199	0,150
3	0,200	0,299	0,250
4	0,300	0,399	0,350
5	0,400	0,499	0,450
6	0,500	0,599	0,550
7	0,600	0,699	0,650
8	0,700	0,799	0,750
9	0,800	0,899	0,850
10	0,900	1,000	0,950

Beispiel: Das Wohngrundstück wird in die Stufe 4 eingeordnet und hat somit einen mittleren GAB-Wert von 0,350.

Hinweis: Die Einstufung Ihres Grundstücks/Ihrer Grundstücke in die jeweilige GAB-Stufe können Sie den Ihnen übermittelten Lageplänen entnehmen. Im Fall einer wirtschaftlichen Einheit gilt dies allerdings nicht. Aktuell ist nur die flurstücksgenaue Flächenzuordnung erfolgt. Durch die Zusammenfassung der gebührenpflichtigen Flächen nebst Grundstücksbildung können sich abweichenende Gesamtergebnisse ergeben. In den dazugehörigen Informationsbögen sind die im Lageplan dargestellten Teilflächen ausgewiesen.

5. Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche:

Grundstücksfläche x mittlerer Grundstücksabflussbeiwert.

Beispiel: $0,350 \times 500 \text{ m}^2$ Grundstücksfläche = 175 m^2 gebührenpflichtige Fläche.

Den für Ihr Grundstück zunächst festgelegten mittleren Grundstücksabflussbeiwert finden Sie bei den Grundstücksangaben auf dem Lageplan in den Ihnen übermittelten Selbstauskunftsunterlagen. Hier finden Sie auch die geschätzte gebührenpflichtige Fläche.

Abzugsmöglichkeiten für Zisternen wurden bisher noch nicht berücksichtigt (s. hierzu Seite 5).

IHRE MITARBEIT

Was muss ich tun?

Bitte prüfen Sie, ob die tatsächlich in die Entwässerungseinrichtung einleitenden Flächen von den angenommenen Flächen abweichen. Als einleitend gelten alle bebauten und künstlich befestigten Flächen (z.B. Asphalt, Pflaster-, Kies- oder auch Rasengitterflächen), die ihr Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Entwässerungseinrichtung einleiten. Dies gilt auch für wasserteildurchlässige Flächen wie Pflaster-, Kies- oder Schotterflächen.

Wenn die tatsächlich einleitenden Flächen von den zunächst ermittelten Flächen abweichen, kann dies ggf. zu einer Umstufung in eine andere GAB-Stufe und damit zu einer abweichenden Gebührenlast führen. Sie können dann eine Herauf- oder Herabstufung in die entsprechende GAB-Stufe beantragen. Hierfür bitten wir Sie, das ausgefüllte Lageplanformular sowie den dazugehörigen Berechnungsbogen zur Flächenermittlung an die Gemeinde Burgoberbach zurückzusenden. Bitte gehen Sie hierbei so vor, wie in der beiliegenden Ausfüllhilfe beschrieben.

Flächen, die an Zisternen (d.h. einer mit dem Erdboden fest verbundenen unterirdischen oder oberirdischen Sammelvorrichtung mit Abdeckung) mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und einem Mindestvolumen von 3 m³ angeschlossen sind, werden begünstigt berücksichtigt. Hier ist ein Flächenabzug von 20 m² je 1 m³ Fassungsvermögen möglich.

Besonderheiten bei Grundstücken mit mehreren Eigentümern:

Befindet sich ein Grundstück im Eigentum mehrerer Eigentümer (Miteigentümer), so schuldet eine von der Gemeinde Burgoberbach ausgewählte Person die Niederschlagswassergebühr für alle Miteigentümer als Gesamtschuldner. Diese Praxis der Gemeinde Burgoberbach, zum Zweck der Veranlagung von Niederschlagswassergebühren aus der Gesamtheit der Mitglieder einer Eigentümergemeinschaft einen Gesamtschuldner auszuwählen, von dem die gesamte Gebührenforderung erhoben wird, ist auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht zu beanstanden. Sie dient der Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes und der Reduzierung von Kosten, die sonst wiederum auf die Gesamtheit der Gebührenzahler umgelegt werden müssten. Der herangezogene Gesamtschuldner hat gegenüber den anderen Miteigentümern einen Ausgleichsanspruch, der im Rahmen des zivilrechtlichen Innenverhältnisses der Eigentümergemeinschaft abgewickelt werden muss.

Hinweis zur Ausfüllpflicht:

Jeder Gebührenpflichtige ist nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 90 Abs. 1 AO zur Auskunft (= vollständige und wahrheitsgemäße Angabe der für die Gebührenveranlagung erheblichen Tatsachen) verpflichtet. Verweigert der Abgabepflichtige diese Mitwirkungspflicht (z.B. durch Nichtabgabe der Selbstauskunft), erfolgt eine Schätzung der versiegelten Flächen des / der Grundstücke des Abgabepflichtigen.

PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Anhand von **zwei fiktiven** Beispielsfällen erläutern wir die Berechnung der getrennten Abwassergebühr sowie die Auswirkungen auf die Gebührenschuld. Wir beginnen mit der eigentlichen Gebührenkalkulation (vereinfacht dargestellt). Hierfür nehmen wir folgende fiktive Zahlenwerte an, **die keinen Realbezug zu den Werten in der Gemeinde Burgoberbach haben:**

Anfallende gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung: 3.000.000 €

hiervon entfallen auf

die Schmutzwasserbeseitigung: 2.400.000 €

die Niederschlagswasserbeseitigung: 600.000 €

Pro Jahr werden von allen Gebührenschuldern an Frischwasser verbraucht: 1.000.000 m³

Summe aller gebührenpflichtigen Flächen, die Niederschlagswasser einleiten: 1.500.000 m²

Die bisherige Abwassergebühr wurde berechnet, indem die insgesamt anfallenden Kosten durch die m³ an bezogenem Frischwasser geteilt wurden. Daher beträgt die Abwassergebühr in diesem Beispiel 3,00 € / m³ (3 Mio. € an Gesamtkosten geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die künftige getrennte Abwassergebühr berechnet sich, indem die 3 Mio. € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil getrennt werden.

Daher werden nun nur noch die Schmutzwasserkosten durch die m³ bezogenem Frischwasser geteilt. Die Schmutzwassergebühr beträgt in diesem Beispiel also nur noch 2,40 € / m³ (2,4 Mio. € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die Niederschlagswasserkosten werden bei der getrennten Abwassergebühr nicht mehr nach den Kubikmetern (m³) Frischwasserbezug, sondern nach den Quadratmetern (m²) gebührenpflichtiger Fläche umgelegt. Die Niederschlagswassergebühr beträgt in diesem Beispiel daher 0,40 € / m² (0,6 Mio. € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung geteilt durch 1,5 Mio. m² gebührenpflichtige Fläche).

PRAKTISCHE BEISPIELE

Verbrauchermarkt

Nun zu unseren Beispielen, einem Verbrauchermarkt und einer 3-köpfigen Familie in einem Zweifamilienhaus:

Sowohl der Verbrauchermarkt als auch der Drei-Personen-Haushalt hat einen jährlichen Wasser- verbrauch von 120 m³. Das heißt, bisher zahlen beide (bei einem angenommenen Abwasserge- bührensatz von 3,00 € / m³) 360 € pro Jahr Abwassergebühr.

Die Abwassergebühr wird künftig in Form einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erhöben. Bei der Schmutzwassergebühr liegen die beiden Beispiele wiederum aufgrund desselben Wasserverbrauchs gleich. Hier beträgt sowohl für die Familie als auch für den Verbrauchermarkt die Schmutzwassergebührenbelastung 288 € (2,40 € / m³ x 120 m³) im Jahr.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich folgende Unterschiede:

1. Verbrauchermarkt

Grundstücksfläche	4.000 m ²
Gebäudeaufstandsfläche (D)	1.500 m ²
Befestigungszuschlag (Bp)	1.964 m ²
Summe einleitende Fläche	3.464 m²
 Abflussbeiwert	 0.866

Das Grundstück wird in die Stufe 9 eingeordnet und hat somit einen mittleren GAB-Wert von 0,850.

$$\text{Gebührenpflichtige Fläche} \quad 4.000 \text{ m}^2 \times 0.850 = 3.400 \text{ m}^2$$

Niederschlagswassergebühr **3.400 m² x 0,40 €/m² = 1.360 €**

PRAKTISCHE BEISPIELE

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

2. Drei-Personen-Haushalt (Familie) im Zweifamilienhaus (hier Anteil am Grundstück in Höhe von 50 %)

Grundstücksfläche (100 %)	700 m ²
Gebäudeaufstandsfläche (D)	150 m ²
Befestigungszuschlag (Bp)	<u>92 m²</u>
Summe einleitende Fläche	242 m²
Abflussbeiwert	0,346

Das Grundstück wird in die Stufe 4 eingeordnet und hat somit einen mittleren GAB-Wert von 0,350.

$$\text{Gebührenpflichtige Fläche gesamtes Grundstück (100 \%)} \quad 700 \text{ m}^2 \times 0,350 = 245 \text{ m}^2$$

$$\begin{aligned} \text{Niederschlagswassergebühr gesamtes Grundstück} & \quad 245 \text{ m}^2 \times 0,40 \text{ €/m}^2 = 98,00 \text{ €} \\ \text{1/2 Anteil der Familie an der Niederschlagswassergebühr} & \quad \mathbf{98,00 \text{ €} \times 50\% = 49,00 \text{ €}} \end{aligned}$$

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Umfang sich Änderungen für unsere Beispieldfälle ergeben:

	Verbrauchermarkt	3-Personen-Haushalt (Zweifamilienhaus)	Anmerkung
Einheitsabwassergebühr bisher 3,00 € / m²	360 €	360 €	gleich, da identischer Wasserverbrauch
Schmutzwassergebühr neu 2,40 € / m²	288 €	288 €	gleich, da identischer Wasserverbrauch
Niederschlagswassergebühr neu 0,40 € / m²	1.360 €	49 €	unterschiedlich aufgrund abweichender einleitender Fläche
Differenzbetrag pro Jahr	+ 1.288 €	- 23 €	

WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Weitergehende Informationen und Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen erhalten Sie wie folgt:

Gemeinde Burgoberbach

Ansbacher Str. 24

91595 Burgoberbach

Fax 09805/9191-91

Homepage: www.burgoberbach.de

Ihr Ansprechpartner für telefonische Rückfragen:

Herr Florian Weinmann

Telefon: 09805/9191-44

E-Mail: weinmann@burgoberbach.de

Des Weiteren wird im

Rathaus, Sitzungssaal I. Stock

Ansbacher Str. 24, 91595 Burgoberbach

ein **Informationsbüro** eingerichtet, in dem Sie von den Mitarbeitern der Gemeinde Burgoberbach persönlich beraten werden. Die Öffnungszeiten sind:

Dienstag, 17.04.2018: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch, 18.04.2018: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag, 19.04.2018: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag, 20.04.2018: 08:00 bis 12:00 Uhr

Montag, 23.04.2018: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

